

# Amtsblatt für die Gemeinde Panketal

Jahrgang 1

Panketal, den 27. Februar 2004

Nummer 2

## Impressum

### Herausgeber

Gemeinde Panketal - Der Bürgermeister, Postfach 1113, 16336 Panketal

Internet: <http://www.panketal.de>

Das Amtsblatt für die Gemeinde Panketal kann unter oben genannter Anschrift bezogen werden. Bei Postbezug wird ein Unkostenbeitrag in Höhe der Versandkosten in Rechnung gestellt.

### Druck

TASTOMAT Druck GmbH, Landhausstraße, 15345 Eggersdorf

## Inhaltsverzeichnis

### Öffentliche Bekanntmachungen und sonstige Amtliche Mitteilungen

#### Gemeinde Panketal

Rumpfhaushaltssatzung 2003 der Gemeinde Panketal	S. 1
Haushaltssatzung der Gemeinde Panketal für das Haushaltsjahr 2004	S. 2
Korrektur aus Amtsblatt Nr. 14/2003 - Jahresrechnung der Gemeinde Schwanebeck für das Haushaltsjahr 2002	S. 3
Entschädigungssatzung	S. 3
Verwaltungsgebührensatzung	S. 5
Aufwandsentschädigungssatzung der FFW der Gemeinde Panketal	S. 9
Gebührensatzung für Hilfeleistungen der FFW der Gemeinde Panketal	S. 9
Bekanntmachung Bebauungsplan „Alt Zepernick/ Ecke Neckarstraße“	S. 11
Bekanntmachung Bebauungsplan Nr. 9 „Kreuzung Buchenallee/Schönowener Straße“	S. 11
Beschlüsse des Hauptausschusses von seiner Sitzung am 15.01.2004	S. 11
Beschlüsse der Gemeindevertretung Panketal von ihrer Sitzung am 19.01.2004	S. 12
Bekanntmachung Nichtannahme Mandat	S. 12

## Amtliche Bekanntmachungen und Mitteilungen der Gemeinde Panketal

### RUMPFHAUSHALTSSATZUNG

der Gemeinde Panketal für das Haushaltsjahr 2003  
(nachrichtlich vom 26.10. – 31.12.2003)

1. Aufgrund des § 76 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg vom 15.10.1993 (GVB. BB Teil I Nr. 22 vom 18.10.1993) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung Panketal vom 24.11.2003 folgende Haushaltssatzung erlassen:

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2003 wird

#### im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf	1.236.700 EUR
in der Ausgabe auf	1.236.700 EUR

und

#### im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf	1.319.500 EUR
in der Ausgabe auf	1.319.500 EUR

festgesetzt.

#### § 2

Es werden festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite auf 0 EUR  
davon für Zwecke der Umschuldung 0 EUR
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf 0 EUR
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf 100.000 EUR

#### § 3

nachrichtlich:

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt.

Zepernick    Schwanebeck

#### 1. Grundsteuer

- a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)    200 v.H.    200.v.H.

b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	350 v.H.	350 v.H.
<u>2. Gewerbesteuer</u> nach dem Gewerbeertrag	300 v.H.	300 v.H.

## § 4

- (1) Erheblich i.S.d. § 79 (2) Nr. 1 der GO des Landes Brandenburg ist ein Fehlbetrag, der 25.000 Euro übersteigt.
- (2) Über- und außerplanmäßige Ausgaben im erheblichen Umfang nach § 79 (2) Nr. 2 der GO des Landes Brandenburg liegen vor, wenn sie bei der einzelnen Haushaltsstelle einen Betrag von 25.000 Euro übersteigen.
- (3) Nicht veranschlagte oder zusätzliche Bauausgaben im erheblichen Umfang nach § 79 (2) Nr. 3 der GO des Landes Brandenburg liegen vor, wenn sie einen Betrag von 25.000 Euro übersteigen.
- (4) Erhebliche über- und außerplanmäßige Ausgaben nach § 81 (1) der GO des Landes Brandenburg liegen vor, wenn sie einen Betrag von 10.000 Euro übersteigen.

Panketal, den 02.12.2003

Siegel

gez. Kurt Fischer  
amt. Bürgermeister

## II. Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende (Rumpf-)Haushaltssatzung 2003 der Gemeinde Panketal (vom 26.10. bis 31.12.2003) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß GO des Landes Brandenburg vom 15.11.1993 kann jeder Einsicht in den (Rumpf-)Haushalt 2003 und in die Anlagen nehmen.

Die (Rumpf-)Haushaltssatzung 2003 der Gemeinde Panketal liegt im Rathaus Schönower Str. 105, 16341 Panketal, Zimmer 116, während der Dienststunden zur Einsichtnahme aus.

Panketal, den 02.12.2003

gez. Kurt Fischer  
amt. Bürgermeister**HAUSHALTSSATZUNG**

der Gemeinde Panketal für das Haushaltsjahr 2004

1. Aufgrund des § 76 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) vom 15.10.1993 (GVBl. BB Teil I Nr. 22 vom 18.10.1993) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung Panketal vom 19. 01. 2004 folgende Haushaltssatzung erlassen:

## § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2004 wird

**im Verwaltungshaushalt**

in der Einnahme auf	14.460.600 EUR
in der Ausgabe auf	14.460.600 EUR

und

**im Vermögenshaushalt**

in der Einnahme auf	5.599.600 EUR
in der Ausgabe auf	5.599.600 EUR

festgesetzt.

## § 2

Es werden festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite auf  
davon für Zwecke der Umschuldung
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungs-  
ermächtigungen auf 300.000 EUR
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf 1.000.000 EUR

## § 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt.

1. Grundsteuera) für die land- und forstwirtschaftlichen  
Betriebe (Grundsteuer A) 200.v.H.

b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 350 v.H.

2. Gewerbesteuer

nach dem Gewerbeertrag 300 v.H.

## § 4

- (1) Erheblich i.S.d. § 79 (2) Nr. 1 GO ist ein Fehlbetrag, der 100.000 Euro übersteigt.
- (2) Über- und außerplanmäßige Ausgaben im erheblichen Umfang nach § 79 (2) Nr. 2 GO liegen vor, wenn sie bei der einzelnen Haushaltsstelle einen Betrag von 100.000 Euro übersteigen.
- (3) Nicht veranschlagte oder zusätzliche Bauausgaben im erheblichen Umfang nach § 79 (2) Nr. 3 GO liegen vor, wenn sie einen Betrag von 100.000 Euro übersteigen.
- (4) Erhebliche über- und außerplanmäßige Ausgaben nach § 81 (1) GO liegen vor, wenn sie einen Betrag von 15.000 Euro übersteigen.

Panketal, den 11.02.2004

Siegel

gez. Rainer Fornell  
Bürgermeister

## II. Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Panketal für das Haushaltsjahr 2004 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß GO des Landes Brandenburg vom 15.11.1993 kann jeder Einsicht in die Haushaltssatzung 2004 der Gemeinde Panketal und in die Anlagen nehmen.

Die Haushaltssatzung 2004 der Gemeinde Panketal liegt im Rathaus, Schönower Str. 105, 16341 Panketal, Zimmer 116, während der Dienststunden zur Einsichtnahme aus.

Panketal, den 12.02.2004

gez. Rainer Fornell  
Bürgermeister

**Beschluss**

der Gemeindevertretung Schwanebeck über die Jahresrechnung 2002 und die Entlastung gemäß § 93 Gemeindeordnung des Landes Brandenburg vom 15.10.1993

Aufgrund des § 93 der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg vom 15.10.1993 hat die Gemeindevertretung am 23.10.2003 Folgendes beschlossen:

- I. Die Gemeindevertretung stellt das Ergebnis der Jahresrechnung 2002 auf der Grundlage des § 93 GO wie folgt fest:

**Jahresrechnung der Gemeinde Schwanebeck für das Haushaltsjahr 2002**

**I.1. Kassenmäßiger Abschluss**

Gesamt-Ist-Einnahmen	5.997.445,81 EURO
Gesamt-Ist-Ausgaben	5.281.812,05 EURO
Buchmäßiger Kassenbestand bei Abschluss des Haushaltsjahres 2002	715.633,76 EURO

**I.2. Ergebnis der Haushaltsrechnung**

Soll-Einnahmen Verwaltungshaushalt	3.663.724,80 EURO
Soll-Einnahmen Vermögenshaushalt	1.884.877,23 EURO
Summe Soll-Einnahmen	5.548.602,03 EURO
+ neue Haushaltseinnahmereste	818.830,00 EURO
./. Abgang alter Haushaltseinnahmereste	0,00 EURO
./. Abgang alter Kasseneinnahmereste	0,00 EURO

Summe bereinigte Soll-Einnahmen 6.367.432,03 EURO

Soll-Ausgaben Verwaltungshaushalt	3.668.718,22 EURO
Soll-Ausgaben Vermögenshaushalt	1.274.599,37 EURO
(darin enthalten Überschuss nach § 39 Abs. 3 Satz 2 GemHVO: 0,00 EURO)	

Summe Soll-Ausgaben	4.943.317,59 EURO
+ neue Haushaltsausgabereste	1.513.725,00 EURO
Verwaltungshaushalt	0,00 EURO
Vermögenshaushalt	1.513.725,00 EURO

./. Abgang alter Haushaltsausgabereste	89.610,56 EURO
Verwaltungshaushalt	4.993,42 EURO
Vermögenshaushalt	84.617,14 EURO

./. Abgang alter Kassenausgabereste 0,00 EURO

Summe bereinigte Soll-Ausgaben	6.367.432,03 EURO
Etwaiger Unterschied bereinigte Soll-Einnahmen	0,00 EURO
./. bereinigte Soll-Ausgaben (Fehlbetrag)	

- II. Aufgrund des geprüften und festgestellten Ergebnisses der Jahresrechnung der Gemeinde Schwanebeck des Haushaltsjahres 2002 wird die Entlastung gem. § 93 Abs. 3 Gemeindeordnung des Landes Brandenburg vom 15.10.1993 erteilt.

**III. Bekanntmachung**

Der vorstehende Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Jahresrechnung 2002 der Gemeinde Schwanebeck mit Rechenschaftsbericht liegt zur Einsichtnahme vom 09.03.2004 bis einschließlich 18.03.2004 in der Gemeinde Panketal Zimmer 116, während der Dienststunden öffentlich aus.

Zepernick, den 24.10.2003

gez.  
K. Fischer  
amt. Amtsdirektor

**Satzung über Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Mitglieder der Gemeindevertretung Panketal und ihrer Ausschüsse sowie für Mitglieder der Ortsbeiräte Schwanebeck und Zepernick (Entschädigungssatzung)**

Auf der Grundlage der §§ 5 und 37 (4),(5) der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg vom 15. Oktober 1993 (GVBl. I S. 398) in der zurzeit geltenden Fassung hat die Vertretung der Gemeinde Panketal am 19.01.2004 folgende Satzung beschlossen :

**§ 1  
Geltungsbereich**

- (1) Diese Satzung gilt für die ehrenamtlichen Mitglieder der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse sowie für die Mitglieder der Ortsbeiräte Schwanebeck und Zepernick.

**§ 2  
Grundsätze**

- (1) Den ehrenamtlichen Mitgliedern der Gemeindevertretung sowie der Ortsbeiräte Schwanebeck und Zepernick wird zur Abdeckung des mit dem Mandat verbundenen Aufwandes als Auslagenersatz eine Aufwandsentschädigung gewährt. Hiermit werden der mit dem Ehrenamt verbundene Aufwand und die sonstigen persönlichen Aufwendungen abgegolten.
- (2) Daneben werden den ehrenamtlichen Mitgliedern der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse sowie den Mitgliedern der Ortsbeiräte Schwanebeck und Zepernick Sitzungsgeld, Verdienstausfall und Reisekostenentschädigung nach Maßgabe dieser Satzung gewährt.

**§ 3  
Zahlungsbestimmungen/ Kürzungen**

- (1) Die Aufwandsentschädigung wird unabhängig vom Beginn oder Ende der Tätigkeit jeweils für einen ganzen Kalendermonat gewährt. Das Sitzungsgeld wird für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse sowie der Ortsbeiräte Schwanebeck und Zepernick gewährt.
- (2) Zahlungen gemäß § 2 dieser Satzung erfolgen jeweils rückwirkend quartalsweise bis zum 15. Arbeitstag nach Ablauf des Quartals.
- (3) Wird ein Ehrenamt oder die ehrenamtliche Tätigkeit drei Monate nicht ausgeübt, so wird den Betreffenden für die darüber hinausgehende Zeit keine Aufwandsentschädigung gewährt.

- (4) Die Anwesenheitslisten sind bis zum letzten Tag des jeweiligen Quartals im Falle von § 6 Absatz 1 und 2 von den Ausschussvorsitzenden bzw. dem/ der Ortsbürgermeister/ in vorzulegen.
- (5) Für mehrere Sitzungen an einem Tag wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt. Sitzungsgelder und Tagegelder aufgrund reisekostenrechtlicher Bestimmungen werden nicht nebeneinander gewährt.

#### § 4

##### Höhe der Aufwandsentschädigung

- (1) Die ehrenamtlichen Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von 75 EUR.
- (2) Die Mitglieder des Ortsbeirates Schwanebeck, die nicht zugleich Ortsbürgermeister/in sind, erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von 35 EUR.
- (3) Die Mitglieder des Ortsbeirates Zepernick, die nicht zugleich Ortsbürgermeister/in sind, erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von 35 EUR.
- (4) Der/die Ortsbürgermeister/in von Schwanebeck erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 250 EUR.
- (5) Der/die Ortsbürgermeister/in von Zepernick erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 250 EUR.

#### § 5

##### Zusätzliche Aufwandsentschädigungen

- (1) Der/die Vorsitzende der Gemeindevertretung erhält zusätzlich zu der in § 4 dieser Satzung geregelten Aufwandsentschädigung eine monatliche Aufwandsentschädigung von 300 EUR.
- (2) Die Fraktionsvorsitzenden erhalten zusätzlich eine monatliche Aufwandsentschädigung von 75 EUR.
- (3) Der/ die Vorsitzende des Hauptausschusses, soweit er/ sie nicht hauptamtliche/r Bürgermeister/in ist, erhält zusätzlich eine monatliche Aufwandsentschädigung von 300 EUR.
- (4) Steht einer Person sowohl eine Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 als auch nach Absatz 2 zu, so wird nur die höhere Aufwandsentschädigung gewährt.
- (5) Steht einer Person sowohl eine Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 als auch nach Absatz 3 zu, ist die Aufwandsentschädigung nach Absatz 3 um 50 vom Hundert zu vermindern.
- (6) Dauert die Vertretung der unter Absatz 1 und 2 Genannten länger als einen Kalendermonat an, so erhält der/ die Vertretende eine zusätzliche Aufwandsentschädigung von 50 vom Hundert der Aufwandsentschädigung des/ der Vertretenen. Die Aufwandsentschädigung des/ der Vertretenen ist entsprechend zu kürzen. Ist eine Funktion nach den Absätzen 1 und 2 nicht besetzt und wird sie daher von einem/ einer Stellvertreter/in in vollem Umfang wahrgenommen, so erhält diese/r für die Dauer der Wahrnehmung der Aufgaben die zusätzliche Aufwandsentschädigung des/ der Vertretenen in voller Höhe.

#### § 6

##### Höhe des Sitzungsgeldes

- (1) Die ehrenamtlichen Mitglieder der Gemeindevertretung sowie der Ortsbeiräte Schwanebeck und Zepernick erhalten für die Teilnahme an Sitzungen ein Sitzungsgeld von 15 EUR je Sitzung.

- (2) Sachkundige Einwohner/innen, die durch die Gemeindevertretung in deren Ausschüsse berufen wurden, erhalten für die Teilnahme an Sitzungen ein Sitzungsgeld von 15 EUR je Sitzung.
- (3) Ausschussvorsitzende oder deren Vertreter/innen erhalten für jede von ihnen geleitete Sitzung ein zusätzliches Sitzungsgeld von 15 EUR, sofern sie keine zusätzliche Aufwandsentschädigung nach § 5 Abs. 1 oder 3 erhalten.
- (4) Mitglieder von Fraktionen erhalten für ihre Teilnahme an Sitzungen, die der Vorbereitung von Sitzungen der Fachausschüsse und Gemeindevertretersitzungen dienen, ein Sitzungsgeld von 15 EUR, höchstens jedoch für 12 Sitzungen im Kalenderjahr.

#### § 7

##### Verdienstausfall

- (1) Ein Verdienstausfall wird nicht mit der Aufwandsentschädigung oder dem Sitzungsgeld abgegolten. Er wird auf Antrag und nur gegen Nachweis erstattet. Selbständige und freiberufliche Tätige müssen den Verdienstausfall glaubhaft machen.
- (2) Der Anspruch auf Verdienstausfall ist nach dem Erreichen der Regelaltersgrenze ausgeschlossen, wenn keine auf Erwerb ausgerichtete Tätigkeit wahrgenommen wird.
- (3) Monatlich kann maximal ein Verdienstausfall von 10 Stunden geltend gemacht werden und es wird höchstens der Höchstsatz nach § 2 Abs. 2 des Gesetzes über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1969 (BGBl. I S. 1756) gewährt.

#### § 8

##### Reisekostenentschädigung

- (1) Für Reisen wird eine Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes gewährt. Bei der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel sind die für den hauptamtlichen Bürgermeister geltenden Regelungen maßgebend. Reisekostenvergütung kann nur für Dienstreisen gewährt werden, die vom Hauptausschuss angeordnet oder genehmigt wurden.
- (2) Fahrten zu Sitzungen von Gremien der Gemeinde Panketal sind keine Reisen im Sinne von Absatz 1. Kosten für diese Fahrten können nach den Sätzen des § 6 Abs. 1, Satz 1 des Bundesreisekostengesetzes zusätzlich erstattet werden, sofern der Sitzungsort mehr als 10 km von der Gemarkungsgrenze der Gemeinde Panketal entfernt liegt. Bei der Berechnung der Fahrkosten sind die Sätze des § 6 Abs. 1 Satz 1 des Bundesreisekostengesetzes in der jeweils geltenden Fassung entsprechend anzuwenden.

#### § 9

##### In-Kraft-Treten

Diese Entschädigungssatzung tritt rückwirkend zum 01. November 2003 in Kraft.

Panketal, den 02.02.2004

gez. Rainer Fornell  
Bürgermeister

**Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung über Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Mitglieder der Gemeindevertretung Panketal und ihrer Ausschüsse sowie für Mitglieder der Ortsbeiräte Schwanebeck und Zepernick (Entschädigungssatzung) vom 19.01.2004 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Panketal, den 02.02.2004

gez. Rainer Fornell  
Bürgermeister

## Satzung der Gemeinde Panketal über die Erhebung von Verwaltungsgebühren (Verwaltungsgebührensatzung)

Auf der Grundlage des § 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg vom 15. Oktober 1993 in der zurzeit geltenden Fassung i.V.m. §§ 1, 4 und 5 des Kommunal-abgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 09. Juli 1991 in der zurzeit geltenden Fassung beschließt die Gemeindevertretung der Gemeinde Panketal folgende Satzung:

### § 1 Gebührenpflichtige Tatbestände

- (1) Für Amtshandlungen oder sonstige Tätigkeiten der Verwaltung (nachfolgend Verwaltungstätigkeiten genannt) der Gemeinde Panketal werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren und Auslagenersatz erhoben, wenn die Leistung der Verwaltung von dem/ der Beteiligten beantragt worden ist oder sie ihn/sie unmittelbar begünstigt. Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe sind ebenfalls Verwaltungstätigkeiten.
- (2) Gebühren werden auch erhoben, wenn ein auf Vornahme einer gebührenpflichtigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag abgelehnt oder nach Beginn der Verwaltungstätigkeit, aber vor deren Beendigung zurückgenommen wird.
- (3) Die Erhebung von Gebühren aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

### § 2 Höhe der Gebühren

- (1) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem Gebührentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Bei der Vornahme mehrerer gebührenpflichtiger Verwaltungstätigkeiten nebeneinander, ist für jede Verwaltungstätigkeit eine Gebühr zu entrichten.
- (3) Die Gebühr für die Vornahme einer Verwaltungstätigkeit wird um ein Viertel des vollen Betrages ermäßigt, wenn die Verwaltungstätigkeit
  - a) vor ihrer Beendigung zurückgenommen,
  - b) ganz oder teilweise abgelehnt wird.
- (4) Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt, wird keine Gebühr erhoben.
- (5) Wird eine zuvor abgelehnte Verwaltungstätigkeit auf einen Rechtsbehelf hin vorgenommen, so wird die für die Ablehnung erhobene Gebühr angerechnet.

### § 3 Rechtsbehelfsgebühren

- (1) Für einen Rechtsbehelfsbescheid wird eine Gebühr erhoben, wenn der angefochtene Verwaltungsakt gebührenpflichtig

ist und wenn und soweit der Rechtsbehelf zurückgewiesen wird. Diese Gebühr beträgt die Hälfte der Gebühr, die für den angefochtenen Verwaltungsakt zu entrichten war.

- (2) Wird einem Rechtsbehelf teilweise stattgegeben oder wird er ganz oder teilweise zurückgenommen, so ermäßigt sich die Gebühr nach dem Umfang der Abweisung oder der Rücknahme auf höchstens 25 v.H.
- (3) Wird durch einen Rechtsbehelfsbescheid ein Verwaltungsakt teilweise oder ganz aufgehoben oder zurückgenommen, so sind die gezahlten Gebühren teilweise oder ganz zu erstatten, es sei denn, dass die Aufhebung des Verwaltungsaktes allein auf unrichtigen oder unvollständigen Angaben des Antragstellers/ der Antragstellerin bei der Antragstellung beruhte.

### § 4 Gebührenbefreiung

- (1) Gebühren werden nicht erhoben für
  1. mündliche und einfache schriftliche Auskünfte,
  2. Zeugnisse und Bescheinigungen in folgenden Angelegenheiten
    - a) Arbeits- und Dienstleistungssachen,
    - b) Zahlung von Krankengeldern, Unterstützungen und der gleichen aus öffentlichen und privaten Kassen, Ruhegeldern sowie Witwen- und Waisengeldern;
    - c) Nachweise der Bedürftigkeit;
  3. Steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigungen für die Vergabe öffentlicher Aufträge;
  4. Verwaltungsangelegenheiten, die die Stundung, Niederschlagung und den Erlass von Verwaltungsgebühren betreffen;
  5. Verwaltungstätigkeiten, zu denen
    - a) in Ausübung öffentlicher Gewalt eine Behörde im Lande, eine Behörde des Bundes oder die Behörde eines anderen Bundeslandes Anlass gegeben hat, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist;
    - b) Kirchen und andere Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts einschließlich ihrer Verbände, Anstalten und Stiftungen Anlass gegeben haben, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist.
- (2) Von der Erhebung einer Gebühr kann über den im Absatz 1 hinaus genannten Fällen ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht.
- (3) Die Absätze 1 und 2 werden bei Entscheidungen über Rechtsbehelfe nicht angewendet.

### § 5 Auslagen

- (1) Sind bei der Vorbereitung oder der Vornahme einer Verwaltungstätigkeit besondere Auslagen notwendig, so hat der/die Gebührenschuldner/in sie ohne Rücksicht darauf, ob eine Gebühr zu entrichten ist, zu erstatten.
- (2) Als Auslagen gelten insbesondere:
  1. Postgebühren für die Zustellung und Nachnahmen sowie für Ladung von Zeugen und Sachverständigen; erfolgt die Zustellung durch Bedienstete der Behörde, so werden die für die Zustellung durch die Post mit Zustellungsurkunde entstehenden Postgebühren erhoben,
  2. Gebühren für die Inanspruchnahme von Kommunikationstechnik,
  3. bei Dienstgeschäften entstehende Reisekosten,
  4. Zeugen- und Sachverständigengebühren,
  5. Beträge, die anderen Behörden oder Personen für ihre Tätigkeit zu zahlen sind,
  6. Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen,
  7. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
  8. Schreibgebühren für weitere Ausfertigungen, Durchschriften, Abschriften, Auszüge, Fotokopien, Lichtpausen oder Vervielfältigungen nach den im Gebührentarif enthaltenen Sätzen.

- (3) Beim Verkehr mit den Behörden des Landes und den Gebietskörperschaften im Land werden, soweit die Gegenseitigkeit verbürgt ist, Auslagen nur erhoben, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 10,00 Euro übersteigen.

### § 6 Gebührenpflichtiger

- (1) Wer zu einer Verwaltungstätigkeit Anlass gegeben hat, ist zur Zahlung der Gebühren verpflichtet.  
 (2) Gebührenpflichtig nach § 3 ist derjenige, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.  
 (3) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

### § 7 Entstehung der Gebührenpflicht

- (1) Mit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder der Rücknahme des Antrages entsteht die Gebührenpflicht.  
 (2) Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

### § 8 Fälligkeit der Gebührenschuld

- (1) Mit der Anforderung wird die Gebührenschuld fällig.  
 (2) Eine Verwaltungstätigkeit kann von der vorherigen Zahlung der Gebühren und Auslagen oder von der Zahlung oder Sicherstellung eines angemessenen Gebührevorschusses abhängig gemacht werden. Soweit der Vorschuss die endgültige Gebührenschuld übersteigt, ist er zu erstatten.

### § 9

#### Anwendung der Verwaltungsgebührensatzung

Soweit diese Satzung keine Regelung enthält, finden die Bestimmungen der Verwaltungsverordnung zum Kommunalabgabengesetz in der jeweiligen Fassung Anwendung.

### § 10 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 26.10.2003 in Kraft. Panketal, den 02.02.2004

- Siegel -

gez. Rainer Fornell  
Bürgermeister

#### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende „Satzung der Gemeinde Panketal über die Erhebung von Verwaltungsgebühren (Verwaltungsgebührensatzung)“ vom 19.01.2004 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Panketal, den 02.02.2004

gez. Rainer Fornell  
Bürgermeister

## Gebührentarif

### zur Satzung der Gemeinde Panketal über die Erhebung von Verwaltungsgebühren (Verwaltungsgebührensatzung)

lfd. Nr.	Gegenstand	EUR
<b>1.</b>	<b>Anfertigung von Abschriften, Durchschriften und anderen Vervielfältigungen</b>	
1.1	Abschriften je angefangene Seite im Format DIN A4 bei außergewöhnlichem Aufwand ist ein Aufschlag in Höhe von je angefangene Seite möglich	2,50 1,50
1.2	Durchschriften je angefangene Seite (ohne Beglaubigung)	0,15
1.3	andere Vervielfältigungen	
1.3.1	mit Fotokopier- oder ähnlichen Geräten	
1.3.1.1	bis zum Format DIN A4 je Seite	0,25
1.3.1.2	bis zum Format DIN A3 je Seite	0,50
1.3.1.3	bei größeren Formaten bis zu	12,50
1.3.2	mit Büro-Druckgeräten (je angefangene Seite)	
1.3.2.1	Computerausdrucke im Format DIN A4	0,50
1.3.2.2	Computerausdrucke im Format DIN A3	1,00
<b>2.</b>	<b>Amtliche Beglaubigungen, Zeugnisse, Bescheinigungen</b>	
2.1	Beglaubigungen von Unterschriften	2,50
2.2	Beglaubigung von	
2.2.1	Abschriften je Seite	
2.2.1.1	der Erstaufbereitung	2,50
2.2.1.2	der Durchschrift	1,50
2.2.2	Vervielfältigungen, die mit Büro-Druckgeräten (einschließlich Computer) hergestellt werden, und Durchschriften und Vervielfältigungen, die mit Fotokopier- oder ähnlichen Geräten hergestellt werden,	
2.2.2.1	je Seite des ersten Abdrucks	1,50
2.2.2.2	für jeden weiteren Abdruck je Seite	1,00

2.3.	Ersatz verlorener, unbrauchbar gewordener oder zerstörter Lohnsteuerkarten	5,00
<b>3.</b>	<b>Akteneinsicht</b>	
3.1	Einsicht in Akten, Karteien, Register und dgl., soweit sie nicht zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt sind	
3.1.1	Grundgebühr	2,50
3.1.2	bei erhöhtem Arbeitsaufwand bis	10,00
3.2	Schriftliche Auskunft zur Marktforschung und für wirtschaftliche Dispositionen und Prognosen	
3.2.1	Grundgebühr	7,50
3.2.2	zuzüglich je angefangene Seite	1,50
<b>4.</b>	<b>Abgabe von Druckstücken (Abgaben- und Gebührensatzungen, Plänen, Straßen- und Stimmbezirksverzeichnissen und dgl.)</b>	
4.1	Grundgebühr	1,00
4.2	zuzüglich je angefangene Seite	0,15
5.	Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung, die von Privatpersonen zu deren Nutzung gewünscht wird (die Niederschrift über die Erhebung von Rechtsbehelfen ist dabei ausgenommen) je angefangene Seite	10,00
6.	Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegenehmigungen und andere zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligten vorgenommene Verwaltungstätigkeiten, wenn keine andere Gebühr vorgeschrieben ist,	7,50
6.1.	Ausnahmegenehmigungen für Veranstaltungen	10,00
	bei erhöhtem Verwaltungsaufwand bis	30,00
7.	Verwaltungstätigkeiten, die nach Art und Umfang in der Gebührensatzung nicht näher bestimmt werden können und mit besonderer Mühewaltung verbunden sind, für jede angefangene halbe Stunde	7,50
8.	Bearbeitung von Bürgerschaftsanträgen	12,50
9.	Vermögensverwaltung	
9.1	Vorrangeinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen zugunsten von Grundpfandrechten Dritter, insbesondere gegenüber Aufassungsvormerkungen und Vorkaufsrechten, sowie Belastungsgenehmigungen	
9.1.1	bis zu 5.000 EUR des Nominalbetrages	10,00
9.1.2	für jede weitere angefangenen 5.000 EUR	5,00
9.2	Löschungsbewilligungen zugunsten von Grundpfandrechten Dritter	
9.2.1	bis 5.000 EUR des Nominalbetrages	10,00
9.2.2	für jede weiteren 5.000 EUR	5,00
9.3	Ausstellung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen bzw. Nichtausübung eines Vorkaufsrechtes nach § 24 Abs. 5 Satz 3 BauGB, Ausstellung von Zeugnissen bei Teilungsgenehmigungen	20,00
10	Steuerangelegenheiten	
10.1	Aufstellung über den Stand des Steuerkontos für jedes Haushaltsjahr	2,50
10.2	Zweitausfertigungen von Steuer- und sonstigen Quittungen und Bescheiden	2,50
10.3	Bescheinigungen über öffentliche Abgaben früherer Jahre für jedes Jahr Grundgebühr	2,50
10.4	Erhebung von Gebühren bei rückständigen Forderungen	

10.4.1	Forderungen bis 50,00 EUR	1,50
10.4.2	über 50,00 EUR Bei gleicher Forderung wird die Gebühr nur einmal erhoben.	1,50 bis 50,00
10.5	Bescheinigung steuerlicher Unbedenklichkeit	5,00
10.6.	Aufstellung eines Zahlungsnachweises aus dem Personenkonto (Kitabeiträge, Steuern, Abgaben, Beiträge) für jede angefangene halbe Stunde	2,50
11.	Feststellung aus Konten und Akten für jede angefangene halbe Stunde	7,50 bis 20,00
12.	Abgabe von Bauleitplänen bis zur Größe von a) 0,2 m <sup>2</sup> b) 0,5 m <sup>2</sup> c) 1,0 m <sup>2</sup> d) über 1,00 m <sup>2</sup>	1,50 2,50 5,00 10,00
13.	Abgabe von Ortsplänen	1,00
14.	Erteilung von Straßenaufbruchgenehmigungen einschließlich der dazugehörigen verkehrsregelnden Maßnahmen, Anlauf, Begehung, Kontrolle und Endabnahme	60,00
15.	Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten für Büro- und Außenarbeiten je angefangene halbe Arbeitsstunde einschließlich Anmarschweg von der Dienststelle	12,50
16.	Abgabe von Verdingungsunterlagen bei öffentlicher Ausschreibung	10,00
17. 17.1	Fundsachen Verwahrung von Fundsachen im Werte a) bis 13,00 EUR b) bis 150,00 EUR c) bis 500,00 EUR d) bis 1000,00 EUR e) über 1000,00 EUR	Gebührenfrei 5,00 10,00 15,00 1,5 v. Hd. des Wertes
18.	Abschleppen oder Umsetzen von Kraftfahrzeugen	30,00
19.	Erteilung oder Änderung von Grundstücksnummern auf Antrag des Grundstückseigentümers oder Verfügungsberechtigten	12,50
20.	<b>Rechtsbehelfe</b>	
	Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe, soweit nicht § 4 der Verwaltungsgebührensatzung anzuwenden ist und der Rechtsbehelf erfolglos bleibt oder der Rechtsbehelf Erfolg hat, die angefochtene Verwaltungstätigkeit aber aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben des Antragstellers vorgenommen bzw. abgelehnt worden ist, einschließlich der Entscheidung über Widersprüche	
	a) die Gebühr richtet sich bei Widersprüchen gegen Maßnahmen mit einem bestimmten Streitwert nach folgender Tabelle	
	von 0,01 EUR bis 75,00 EUR	10,00
	von 75,01 EUR bis 250,00 EUR	20,00
	von 250,01 EUR bis 1250,00 EUR	30,00
	von 1250,01 EUR bis 2000,00 EUR	50,00
	von 2000,01 EUR bis 5000,00 EUR	75,00
	über 5000,00 EUR je 500 EUR	8,00
	höchstens jedoch	4000,00
	b) gegen andere Maßnahmen (ohne Streitwert) mindestens	12,50
	höchstens	510,00
21.	Archiv	
21.1	Schriftliche Auskünfte aus Urkunden und alten Akten je Seite	2,50
21.2	für jede weitere Ausfertigung, wenn sie im gleichen Arbeitsgang gefertigt wird	1,00

Panketal, 02.02.2004

gez. Rainer Fornell  
Bürgermeister



## Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen und Zuwendungen an Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Panketal

Die Gemeindevertretung hat auf ihrer Sitzung am 19.01.2004 auf der Grundlage des Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistung bei Unglücksfällen und öffentlichen Notständen des Landes Brandenburg (Brandschutzgesetz - BSchG) in der Fassung der Bekanntgabe vom 09.03.1994 (GVBl. I Nr. 6 S. 65) beschlossen:

### § 1

#### Höhe der Aufwandsentschädigung

Aufwandsentschädigung pro Monat für die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr:

Gemeindeführer	80,00 Euro
Löschzugführer	50,00 Euro
Stellvertretender Löschzugführer	30,00 Euro
Gemeindejugendwart	25,00 Euro

### § 2

#### Zahlungsweise

Die Aufwandsentschädigungen nach § 1 werden als Pauschalbetrag vierteljährlich jeweils zum 15.02., 15.05., 15.08., 15.11. auf die entsprechenden Konten der Feuerwehrangehörigen überwiesen

### § 3

#### Wegfall der Aufwandsentschädigung

- (1) Die Zahlung der Aufwandsentschädigung entfällt, wenn der Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr ununterbrochen länger als 3 Monate seine Funktion nicht wahrnehmen kann. Der Erholungsurlaub bleibt außer Betracht.
- (2) Auf Anordnung des Wehrläufers kann dem Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr aus wichtigen Gründen (z. B. säumige Dienstdurchführung) die Zahlung der Aufwandsentschädigung durch den Träger des Brandschutzes versagt oder gekürzt werden.

### § 4

#### Umfang der Aufwandsentschädigung

- (1) Die Aufwandsentschädigung ist ein finanzieller Ausgleich für den hohen Zeitaufwand und die Repräsentationen, die bei der Ausübung der Funktion unumgänglich sind.
- (2) Mit der Aufwandsentschädigung sind grundsätzlich alle mit der Funktion verbundenen persönlichen Aufwendungen und notwendigen Ausgaben abgegolten.
- (3) Fahrtkosten außerhalb des Zuständigkeitsbereiches sind nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes zu erstatten, sofern nicht von anderen Behörden (z. B. durch die Landesfeuerwehrschule Eisenhüttenstadt) die Kosten erstattet werden.

### § 5

#### Würdigung der Zugehörigkeit

Die Zugehörigkeit zur Freiwilligen Feuerwehr wird mit folgenden Geldzuwendungen gewürdigt:

10 Jahre	50,00 EURO
20 Jahre	100,00 EURO
30 Jahre und jedes weitere Jahrzehnt	150,00 EURO

### § 6

#### Verpflegung

- (1) Bei Einsätzen von mindestens 4 Stunden bzw. unter extremen Bedingungen werden Speisen und Getränken ausgegeben. Je Einsatzkraft wird ein Tagessatz von 15,00 Euro.
- (2) Bei Übungen, Lehrgängen oder Veranstaltungen ab 4 Stunden sind Speisen und Getränke im Wert bis zu 5,00 Euro je Teilnehmer vorzusehen.
- (3) Bei Feuerwehreinsätzen unter 4 Stunden entscheidet der Einsatzleiter nach pflichtgemäßen Ermessen über die Gewährung von Zehrgeldern.

### § 7

#### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.11.2003 in Kraft.

Panketal, den 04.02.2004

gez. Rainer Fornell  
Bürgermeister

#### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen und Zuwendungen an Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Panketal vom 19.01.2004 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Panketal, den 04.02.2004

gez. Rainer Fornell  
Bürgermeister

## Satzung über die Erhebung von Gebühren für Hilfeleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Panketal

Die Gemeindevertretung hat auf ihrer Sitzung am 19.01.2004 nachfolgende Satzung auf der Grundlage des Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistung bei Unglücksfällen und öffentlichen Notständen des Landes Brandenburg (Brandschutzgesetz - BSchG) (GVBl. I Nr. 6 vom 21. März 1994) beschlossen:

**§ 1 Allgemeines**

- (1) Die Gemeinde Panketal als Trägerin der Freiwilligen Feuerwehr übernimmt freiwillige Hilfeleistungen, wenn
- die Erfüllung der Aufgaben nach dem Brandenburgischen Brandschutzgesetz dadurch nicht gefährdet wird,
  - Privatbetriebe nicht einsetzbar sind,
  - aus besonderen Gründen eine erhöhte Eilbedürftigkeit besteht,
  - die Hilfeleistung von einem anderen nur mit verhältnismäßig hohem Aufwand erledigt werden kann.
- (2) Außerhalb des Gemeindegebietes werden freiwillige Hilfeleistungen nur in Ausnahmefällen übernommen.
- (3) Ein Anspruch auf Hilfeleistungen besteht nicht.

**§ 2 Gebührenpflichtige Leistungen**

- (1) Alle sonstigen Hilfe- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr, die nicht zu den Pflichtaufgaben nach dem Brandenburgischen Brandschutzgesetz gehören, sind gebührenpflichtig.
- Als gebührenpflichtige Leistungen gelten insbesondere:
- Hilfe- und Sachleistungen bei Verkehrsunfällen und in sonstigen Bedarfsfällen, wenn Menschenleben nicht oder nicht mehr in Gefahr sind (z.B. Bergung von Fahrzeugen),
  - zeitweise Überlassung von Lösch-, Rettungs-, Beleuchtungs- und Hilfsgeräten,
  - Prüfung von Privat-Hydranten sowie Feuerlöscheinrichtungen und -geräten,
  - Gestellung von Brandsicherheitswachen bei Theateraufführungen, Ausstellungen und ähnlichen Veranstaltungen, soweit die Feuerwehr dazu nicht gesetzlich verpflichtet ist.

**§ 3 Entgelte für missbräuchliche Inanspruchnahme**

Für missbräuchliche Alarmierung der Feuerwehr wird ein Entgelt erhoben. Strafrechtliche Tatbestände werden hiervon nicht berührt.

**§ 4 Gebührenerhebung**

- (1) Für die Inanspruchnahme freiwilliger Hilfeleistungen und die Überlassung von Geräten werden Gebühren nach dem als Anlage beigefügten Gebührentarif erhoben, der Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Gebühren können auch dann erhoben werden, wenn beim Eintreffen der Feuerwehr die Hilfeleistung nicht mehr erforderlich sein sollte. In diesem Fall sind die Kosten zu entrichten, die sich für die Zeit vom Ausrücken bis zur Rückkehr zum Feuerwehrgerätehaus ergeben.
- (3) Eine Dienstleistung kann von der vorherigen Zahlung der Gebühren oder von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses abhängig gemacht werden.
- (4) Dient die Tätigkeit überwiegend der Ausbildung und der Schulung, können die Gebühren ganz oder teilweise erlassen werden.

**§ 5 Gebührenberechnung**

- (1) Berechnungsgrundlage ist die Zeitspanne, in der das erforderliche Personal, die Fahrzeuge oder die Geräte der Freiwilligen Feuerwehr abwesend sind (Einsatzzeit). Die Ein-

satzzeit beginnt mit dem Verlassen des Feuerwehrgerätehauses und endet mit der Rückkehr. Die Kosten für die Inanspruchnahme von erforderlichem Personal, von Fahrzeugen und Geräten werden gesondert berechnet.

- (2) Die Abrechnung erfolgt nach Einsatzstunden. Angefangene Stunden zählen ab der 5. Minuten als halbe und ab der 35. Minute als ganze Stunden.

**§ 6 Gebührenschuldner**

Zur Zahlung der Gebühren ist derjenige verpflichtet, zu dessen Gunsten oder in dessen Auftrag die Leistung vorgenommen wird. Mehrere Beteiligte haften als Gesamtschuldner.

**§ 7 Veranlagung und Fälligkeit**

Die Gebühren werden im Zeitpunkt der Beendigung der Leistung fällig. Sie werden mit einem Gebührenbescheid festgelegt, der dem Zahlungspflichtigen zuzustellen ist. Gebührengläubiger ist die Gemeinde Panketal.

**§ 8 Haftung**

- (1) Die Gemeinde Panketal haftet nicht für Unfälle und Schäden, die sich aus der Benutzung von Geräten ergeben, die die Freiwillige Feuerwehr nicht selbst bedient.
- (2) Die Gemeinde Panketal übernimmt für den Erfolg der freiwilligen Hilfeleistung keine Gewähr und keine Haftung.
- (3) Muss die freiwillige Hilfeleistung zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben unterbrochen werden, so wird für dadurch entstehende Schäden keine Haftung übernommen.
- (4) Für verursachte Schäden an ausgeliehenen Geräten ist der Benutzer verantwortlich. Unberührt bleibt das Recht der Gemeinde Panketal zur Geltendmachung von weitergehenden gesetzlich begründeten Schadensersatzansprüchen.

**§ 9 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 26.10.2003 in Kraft.

Panketal, den 04.02.2004

gez. Rainer Fornell  
Bürgermeister

**Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung über die Erhebung von Gebühren für Hilfeleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Panketal vom 19.01.2004 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Panketal, den 04.02.2004

gez. Rainer Fornell  
Bürgermeister

## Bekanntmachung

Bebauungsplan „Alt Zepernick/Ecke Neckarstraße“  
- Frühzeitige Bürgerbeteiligung -

Die Gemeindevertretung Zepernick hat am 16. 12. 2002 beschlossen, über eine 0,8 ha große Fläche, gelegen an der Straße Alt Zepernick/Ecke Neckarstraße in der Flur 7, Flurstücke 66, 71 bis 75 und Teilflächen aus der Verkehrsfläche des Flurstückes 153 einen Bebauungsplan aufzustellen und eine frühzeitige Bürgerbeteiligung durchzuführen.

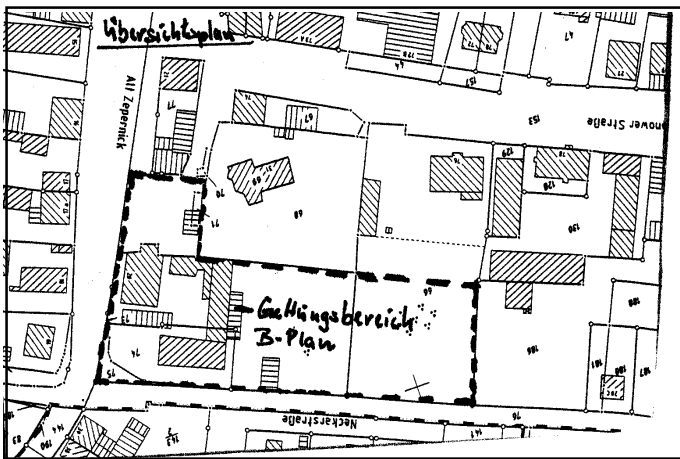
Diese frühzeitige Bürgerinformation findet während der allgemeinen Sprechzeit am **11.03.2004** in der Zeit von **9.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 17.00 Uhr** im Rathaus, 16341 Panketal, Schönower Straße 105, Zimmer 110 statt.

Während dieser Zeit besteht die Möglichkeit, sich über diese Planung zu informieren.

Panketal, den 12. 02. 2004

gez.

R. Fornell  
Bürgermeister



## Bekanntmachung

Die von der Gemeindevertretung Zepernick am 21. 10. 2002, gemäß § 10 BauGB beschlossene Satzung des Bebauungsplanes Nr. 9 „Kreuzung Buchenallee/Schönower Straße“, für das Gebiet Flur 1, Flurstücke 68 und 69 anteilig in der Gemarkung Zepernick, gelegen in unmittelbarer Nähe zur Gemarkungsgrenze Schönower, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wurde der Höheren Verwaltungsbehörde am 30. 01. 2003 angezeigt. Mit Schreiben vom 11. 03. 2003 AZ: 61/G-03/03 wurden Auflagen/Maßnahmen geltend gemacht. Diese Auflagen wurden mit dem Beitrittsbeschluss der Gemeinde, Beschluss-Nr. Z V 68/2000/7 und Bestätigung durch die Höhere Verwaltungsbehörde vom 01. 10. 2003 AZ: 61/G-03/03 erfüllt.

Dieses wird hiermit bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan Nr. 9 „Kreuzung Buchenallee/Schönower Straße“ tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft.

Jedermann kann diesen Bebauungsplan und die Begründung dazu von diesem Tage ab in der Gemeindeverwaltung Panketal, Schönower Straße 105, im Zimmer 110, während der Dienststunden,

montags von	09.00 bis 12.00 Uhr,
dienstags von	09.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.30 Uhr
donnerstags von	09.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 17.00 Uhr

einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 Baugesetzbuch (BauGB) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Panketal, den 03.02.2004

R. Fornell  
Bürgermeister

**Der Hauptausschuss der Gemeinde Panketal hat auf der Sitzung am 15.01.2004 folgende Beschlüsse gefasst:**

### Beschluss-Nr. P V 01/2004

Modernisierung und Instandsetzung des Wohnhauses Schönwerlinder Straße 33/34 in 16341 Panketal – Auftragsvergabe Los 2

### Beschluss-Nr. P V 02/2004

Modernisierung und Instandsetzung des Wohnhauses Schönwerlinder Straße 33/34 in 16341 Panketal – Auftragsvergabe Los 9

### Beschluss-Nr. P V 03/2004

Modernisierung und Instandsetzung des Wohnhauses Schönwerlinder Straße 33/34 in 16341 Panketal – Auftragsvergabe Los 14

### Beschluss-Nr. P V 10/2004

Auftragsvergabe der Planungsleistung (Anpassungsplanung) für die Brücke über die Panke in der Straße der Jugend

**Die Gemeindevertretung der Gemeinde Panketal hat auf der 3. Sitzung am 19.01.2004 folgende Beschlüsse gefasst:**

**Beschluss-Nr. P A 23/2003**

Die Gemeindevertretung beauftragt den Finanzausschuss, die Ursachen für den Überschuss beim Abschluss des Amtshaushaltes im Haushaltsjahr 2003 zu analysieren und zu prüfen, ob die seinerzeit amtsangehörigen Gemeinden mit einer zu hohen Amtsumlage beauftragt wurden und welche organisatorischen bzw. ggfs. disziplinarischen Konsequenzen hieraus zu ziehen sind.

**Beschluss-Nr. P V 19/2003**

Die Gemeindevertretung Panketal beschließt die Haushaltsatzung 2004 der Gemeinde Panketal mit Haushaltsplan und Finanzplan.

**Beschluss-Nr. P V 25/2003**

Die Gemeindevertretung bestellt Herrn Marco Hägeholz zum Gemeindebrandmeister. Die Stellvertretung des Gemeindebrandmeisters wird paritätisch durch die beiden jeweiligen Löschzugführer besetzt.

**Beschluss-Nr. P V 26/2003**

Die Gemeindevertretung beschließt die „Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen und Zuwendungen an Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Panketal“.

**Beschluss-Nr. P V 27/2003**

Die Gemeindevertretung beschließt die „Satzung über die Erhebung von Gebühren für Hilfeleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Panketal“.

**Beschluss-Nr. P V 32/2003**

Die Gemeindevertretung beschließt, nachfolgende Einwohnerinnen bzw. Einwohner in die ständigen Ausschüsse der Gemeindevertretung Panketal zu berufen:

- a) Ausschuss für Haushalt, Finanzen, Wirtschaft (Finanzausschuss) mit sieben berufenen Einwohnerinnen/Einwohnern

Fraktion	Einwohnerin/Einwohner
SPD	1. Herr Hartmut Schrader 2. Herr Burkhardt Thomaschewski
CDU	1. Herr Dr. Reiner Jurk 2. Herr Ronald Pflantz
PDS	1. Herr Hans-Joachim Härtel 2. Herr Thomas Stein
Vernunft	1. Herr Harro Semmler

- b) Ausschuss für Ortsentwicklung (Ortsentwicklungsausschuss) mit zehn berufenen Einwohnerinnen/Einwohnern

Fraktion	Einwohnerin/Einwohner
SPD	1. Herr Peter Bär 2. Herr Jens Friedrich 3. keine Benennung
CDU	1. Herr Joachim Quenzel 2. Herr Andreas Raschke 3. Herr Rainer-Hartmut Wunderlich
PDS	1. Herr Ernst Jäger 2. Herr Joachim Zastrow
Vernunft	1. Herr Adolf Meinert 2. Herr Klaus Ulrich

- c) Ausschuss für Soziales, Bildung, Kultur und Sport (Sozialausschuss) mit sieben berufenen Einwohnerinnen/Einwohnern

Fraktion	Einwohnerinnen/Einwohner
SPD	1. Joachim Pieczkowski 2. Herr Dr. Thomas Schmidt
CDU	1. Frau Hannelore Breuer 2. Herr Axel Kruschinski
PDS	1. Frau Sigrid Harder 2. Herr Dietrich Dahlke
Vernunft	1. Frau Regina Satzer

**Beschluss-Nr. P V 04/2003**

Der hauptamtliche Bürgermeister der Gemeinde Panketal erhält eine monatliche Dienstaufwandsentschädigung in Höhe von 150,00 Euro.

Die Zahlung der Dienstaufwandsentschädigung ist mit dem Tage des Wirksamwerdens der Ernennung vorzunehmen.

**Beschluss-Nr. P V 03/2003**

Der Beigeordnete der Gemeinde Panketal erhält eine monatliche Dienstaufwandsentschädigung in Höhe von 75,00 Euro. Die Zahlung der Dienstaufwandsentschädigung ist mit dem Tage des wirksamen Zustandekommens der Gemeinde Panketal aufzunehmen.

**Beschluss-Nr. P V 02/2003**

Die Gemeindevertretung Panketal beschließt die Satzung über Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Mitglieder der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse sowie für Mitglieder der Ortsbeiräte Schwanebeck und Zepernick (Entschädigungssatzung).

**Beschluss-Nr. P V 22/2003**

Die Gemeindevertretung beschließt die Satzung der Gemeinde Panketal über die Erhebung von Verwaltungsgebühren (Verwaltungsgebührensatzung).

**Beschluss-Nr. P V 30/2003**

Die Beschlüsse vom 27.05.1992 zur Eröffnung eines Planverfahrens, vom 12.09.1996 – SB V 30/96/1 und vom 25.02.1999 – SB V 14/99 werden aufgehoben.

## Bekanntmachung

Herr Dietrich Dahlke hat am 22. Januar 2004 zur Niederschrift erklärt, dass er das Mandat als Gemeindevertreter der Gemeinde Panketal nicht annimmt.

Gem. § 60 Abs. 3 Brandenburgisches Wahlgesetz geht der Sitz auf die in der Reihenfolge erste Ersatzperson des Wahlvorschlages über. Gem. § 81 Abs. 1 Brbg. Kommunalwahlordnung stelle ich hiermit fest, dass der Sitz auf

**Herrn Thomas Stein**

übergeht.

Panketal, den 23. Januar 2004

Andrea Fiedler  
Wahlleiterin